

Uniper Kraftwerke GmbH
An die Geschäftsführung
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes,
Wasserrechtliche Erlaubnis für das Kraftwerk Schkopau**
Hier: 5. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 27.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der §§ 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
ergeht von Amts wegen nachfolgender

5. Änderungsbescheid
(Az.: 405.6.7-62631-88-09-18)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis (LVwA Halle, Az.:405.5-62631-88-08-10) vom
27.12.2010, zuletzt geändert durch 4. Änderungsbescheid vom 15.12.2017
(Az.: 405.6.7-62631-88-07-17) mit Wirkung zum **01.01.2019**:

A. Entscheidung

a) Unter Punkt I./4.5 Kühlturmabblutung (Teilstrom 3) wird die Tabelle wie folgt
geändert:

„Die Anforderung für Phosphorverbindungen als Phosphor_{gesamt} (P-Verbin-
dungen) mit 0,1 mg/l in der Stichprobe wird durch Phosphor, _{gesamt} (P_{ges})

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 19. Dezember 2018

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
405.6.7-62631-88-06-18
Bearbeitet von:
Frau Pfund

Tel.: (0345) 514-
Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

mit 0,1 mg/l in der Stichprobe ersetzt. Die übrigen Festlegungen unter Punkt I./4.5 bleiben unberührt.“

b) Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

B. Begründung

Die Entscheidung resultiert aus der 8. Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 und erfolgt damit von Amts wegen.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Erteilung bzw. Änderung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG. Die im 5. Änderungsbescheid getroffenen Festlegungen bewirken keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer und keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zur Begründung im Einzelnen:

a)

Die 8. Novelle der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 beinhaltet u.a. die Änderung des Anhang 31 hinsichtlich der bisherigen Anforderungen im Teil C, Kühlsysteme.

Bisher erfolgte die Festlegung einer Anforderung für den Parameter P-Verbindungen nach dem Verfahren 109 der Anlage 1 zur AbwV. Die Anforderungen für P-Verbindungen wurden im Bescheid mit 0,1 mg/l antragsgemäß und abweichend vom Stand der Technik beschieden. Eine zusätzliche Festlegung des abwasserabgaberelevanten Parameters P_{ges} mit 0,1 mg/l nach Nr. 108 der Anlage 1 war nicht erforderlich, da dieser Wert nicht über der in Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schwellenkonzentration zu erwarten ist.

Die Anlage 1 zu § 4 Mess- und Analysenverfahren wurde in der 8. Änderung der AbwV grundsätzlich überarbeitet. Das Analysenverfahren P-Verbindungen nach Nr. 109 wird nunmehr als gleichwertiges Verfahren für P_{ges} unter der Nummer 108 geführt. Die laufende Nummer 109 wird daher als nicht besetzt geführt.

Im Anhang 31 AbwV wurde die Festlegung zu P-Verbindungen nach Nr. 109 durch Phosphor, gesamt (P_{ges}) nach Nr. 108 ersetzt. Die Änderung in Ihrem Bescheid trägt diesem Sachverhalt Rechnung. Es gilt zukünftig $P_{ges} = 0,1$ mg/l nach Nr. 108 der Anlage 1.

b)

Dieser Bescheid ergeht von Amts wegen und ist verwaltungskostenpflichtig.

Es sind entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn ein außerhalb der Landesverwaltung stehender Dritter Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Berechnung und die Höhe der Kosten werden Ihnen in einem Kostenfestsetzungsbescheid gesondert bekannt gegeben.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfund

Eine Kopie des Bescheides wird nachrichtlich per E-Mail gesendet an:

1. Uniper Kraftwerke GmbH
Genehmigung & Umweltschutz
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

2. Uniper Kraftwerke GmbH
Kraftwerk Schkopau
An der Bober 100
06258 Schkopau

Hinweise

Folgende Rechtsvorschriften liegen der Entscheidung zu Grunde:

- a.** Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)

- b.** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

- c.** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 22.8.2018 (BGBl. I S. 1327)

- d.** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)

- e.** Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)